



Portal des städtischen Kaufhauses in Gengenbach.

wurden; sofern die ihres Amtes Enthobenen weiter in der Stadt verbleiben wollten, mußten sie wie auch die übrigen Bürger zur Leistung der Steuer und Dienste herangezogen werden¹⁾. Die obigen Dienstverträge aus den Jahren 1604 und 1613 lassen jedoch darauf schließen, daß es damit auf die Dauer nicht so blieb, sondern daß die Stellen, die im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Stadt notwendig waren, alsbald wieder besetzt wurden; die folgenden Jahrzehnte mit ihren vielfachen Kriegsschäden werden wohl den Baumeistern ein weites Feld ihrer Betätigung eröffnet haben.

¹⁾ Walter, Weist., 58.